

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Bonn

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Univ.-Prof. Dr. Werner F. Ebke, LL.M., Konstanz, und
Univ.-Prof. Stanley Siegel, J.D., CPA, New York
Comfort Letters, Börsengänge und Haftung: Überle-
gungen aus Sicht des deutschen und US-amerikani-
schen Rechts

Seite 1049

Dr. Gero Fischer, Richter am BGH, Karlsruhe
Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürg-
schaft und zum Schuldbeitritt
– Teil I –

Seite 1060

BGH, 5. 4. 2001

Zu einer atypischen Bürgschaft mit dem Inhalt, dass
der verbürgte Kredit der Tilgung einer Schuld des
Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner dienen soll;
zur Wirksamkeit der Formulklausel, durch die der
Übergang der Forderung des Gläubigers auf den Bür-
gen zeitlich verschoben wird

Seite 1067

BGH, 2. 4. 2001

Zum Regelungsgegenstand und -zweck des § 88 AktG

Seite 1075

BGH, 5. 4. 2001

Zu den Klageanträgen des Schuldners, dessen Forde-
rung gegen den Drittschuldner mehrfach gepfändet
worden ist

Seite 1078

BGH, 26. 4. 2001

Zur Berechtigung des Insolvenzverwalters, Wider-
spruchsklage nach § 878 ZPO zu erheben oder im
Wege der Bereicherungsklage Einwilligung in die
Auszahlung des Versteigerungserlöses zu verlangen

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Univ.-Prof. Dr. Werner F. Ebke, LL.M., Konstanz, und Univ.-Prof. Stanley Siegel, J.D., CPA, New York
Comfort Letters, Börsengänge und Haftung: Überlegungen aus Sicht des deutschen und US-amerikanischen Rechts

Beitrag

Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft und zum Schuldbeitritt
– Teil I –

1049

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof	5. 4. 2001	Zu einer atypischen Bürgschaft mit dem Inhalt, dass der verbürgte Kredit der Tilgung einer Schuld des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner dienen soll; zur Frage der Wirksamkeit der Formulklausel einer Bank, durch die der Übergang der Forderung des Gläubigers auf den Bürgen zeitlich hinausgeschoben wird	1060
-------------------	------------	---	------

OLG Hamm	5. 12. 2000	Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei Vertragserfüllungsbürgschaft	1064
----------	-------------	---	------

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	2. 4. 2001	Zum Regelungsgegenstand und -zweck des § 88 AktG; zu den Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 667 BGB auf Herausgabe der dem Beauftragten nachträglich von dritter Seite gemachten Geldzuwendungen (sog. Schmiergelder) im Falle eines für den Auftraggeber lukrativen Geschäfts	1067
-------------------	------------	---	------

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	15. 3. 2001	Zur Frage des Unterlassungsanspruchs wegen Beeinträchtigung eines Fischereiausübungsrechts durch eine Turbine in einem aufgrund alter wasserrechtlicher Stau-rechte betriebenen Kleinstwasserkraftwerk	1069
-------------------	-------------	--	------

Bundesgerichtshof	22. 3. 2001	Amtshaftung für Pflichtverletzungen eines luftfahrttechnischen Betriebs bei der Nachprüfung der Lufttüchtigkeit eines Segelflugzeugs	1072
-------------------	-------------	--	------

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5. 4. 2001 Zu den Klageanträgen des Schuldners, dessen Forderung gegen den Drittschuldner mehrfach gepfändet worden ist 1075
- Bundesgerichtshof 26. 4. 2001 Zur Berechtigung des Insolvenzverwalters, Widerspruchsklage nach § 878 ZPO zu erheben oder im Wege der Bereicherungsklage Einwilligung in die Auszahlung des Versteigerungserlöses zu verlangen 1078

Wettbewerbsrecht

- Bundesgerichtshof 25. 1. 2001 Zur Frage, in welchem Umfang bei mehrfachen Verstößen gegen eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung Vertragsstrafen verwirkt sind 1081
- Bundesgerichtshof 6. 3. 2001 Zur Frage, ob die Erhöhung der Gesellschaftsbeteiligung eines Presseunternehmens an einem Zeitungsverlag die Erwartung begründet, dass eine schon bestehende marktbeherrschende Stellung verstärkt wird 1085

Bücherschau

- 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft 1090
Rezensent: Dr. Markus Gehrlein, Richter am OLG, Saarbrücken

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971 (Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht)
– ISSN 0945-9715 (Sonderbeilage)

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV